

Satzung

Nachbarschaftsverband
Westl. Kleiner Heuberg

Über die Aufstellung des Bebauungsplanes



" Braike "

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBI. I S 341) i.V. mit § 5 Abs. 3 des Zweckverbandsgesetzes
vom 24. 7. 1963 (Ges. Bl. S 114), § 4 Abs. 1 der Gemeinde-
ordnung von Baden-Württemberg vom 25. 7. 1965 (Ges. Bl. S.
129) und § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 der Verbandssatzung
vom 18. 1. 1965 hat die Versammlung am 1. März 1967

folgenden Bebauungsplan

für das Gebiet "Braike" in der Verbandsgemeinde Isingen
beschlossen:

- 1.) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend
bezeichneten Anlagen 1 und 2, die Bestandteile dieser Satzung
sind, und zwar
 - a) dem Lageplan im Maßstab 1:500
des Staatl. Vermessungsamtes Balingen
vom 15. Juli 1966 mit Längen-und Querschnitten,
 - b) den Bebauungsvorschriften mit den Festsetzungen über die
Art und das Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise.
- 2.) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der An-
lage 1, dem Lageplan, in dem seine Grenzen eingezeichnet sind.
- 3.) Dem Bebauungsplan ist eine Begründung als besondere Anlage bei-
gefügt.

Rosenfeld, den 30. März 1967

Der Verbandsvorsitzende

Für die Richtigkeit der Abschrift

gez. R o e m e r

I.A.

Landrat

Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung: 17.05.1969 08/10/f

Anl.: 2

Zu der Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet

" B r a i k e "

Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen
Nutzung und die Bauweise

I. Art der baulichen Nutzung:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als allgem. Wohngebiet (WA) gem. § 4 der BauNVO v. 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) ausgewiesen, mit Ausnahme der Grundstück Geb. Nr. 34 u. 84, die als Dorfgebiet gem. § 5 der BauNVO ausgewiesen werden.

III. Bauweise:

Es gilt die offene Bauweise gem. § 22 Abs.2 BauNVO

III. Überbaubare Grundstücksflächen:

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die im Bebauungsplan eingezeichneten Baulinien und Baugrenzen bestimmt. Mit Garagen soll ein Abstand von 5,50 m vom Verkehrsraum eingehalten werden.

IV. Maß der baulichen Nutzung:

a) die Zahl der Vollgeschosse wird festgesetzt für:

1. a) Westseite der Straße A ~~Lordunghof~~ ^{1+1 U (Zwingung)} ~~2 Geschosse (zwingend)~~
Ostseite des FW Nr. 50 ~~2 Geschosse (Höchstzahl)~~

✓ b) Dorfgebiet ✓ ~~Vollgeschoss~~ 2 Geschosse (Höchstzahl) ✓

2. übriger Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1 Geschosß

b) Grund- und Geschosßflächenzahlen: für die Grund- und Geschosßflächenzahl werden die höchstzulässigen Werte des § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzt, soweit sich aus dem Bebauungsplan durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen keine weitere Einschränkung ergibt.

Vor-~~Um~~-stehender Bildabzug
wird hiermit beglaubigt.

Balingen, den 7. MAI 1969

Kreispflege

J. H. Müller

Für Kreisbauamt
genehmigt am 20.11.1969

S a t z u n g

Über örtliche Bauvorschriften im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes

"B r a i k e "

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GesBl.S. 129), sowie der §§ 111 und 112 Abs. 2 Nr. 3 der Landesbauordnung -LBO- für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (GesBl. S. 151) hat der Gemeinderat am 20. Oktober 1969 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im Lageplan des Staatl. Vermessungsamtes Balingen vom 15.7.1966.

§ 2

Gestaltung der Bauten

1. Dachform: als Dachform gilt das Satteldach, für Flst. 203 Pultdach
2. Dachneigung für Satteldach: 15 - 35°
 a) an der Blumenstraße
 b) bei den übrigen Gebäuden 26 - 35°
3. Kniestöcke werden bei 1-geschossiger Bauweise bis 55 cm zugelassene Dachaufbauten sind nicht zugelassen.
4. Bei Nebengebäuden und Garagen darf eine maximale Traufhöhe von 2,60 m nicht überschritten werden.
 Garagen sind grundsätzlich im Baustreifen zu errichten. Sie können auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche erbaut werden, falls sie beiderseits der Grenze in geschlossener, in Form und Farbe, einheitlicher Bauweise errichtet werden.
 Wellblechgaragen sind nicht erlaubt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit nach § 112 LBO geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isingen, den 20. Oktober 1969
(gez.) Merz

Genehmigt:

Balingen, den 20. Nov. 1969

Landratsamt:

In Vertretung

(Stempel) (gez. Dr. Lutz
(Dr. Dr. Luz)

Vorstehende Abschrift beglaubigt

Isingen, den 17. Dez. 1969

Bürgermeister:



W. Merz

F.d.A.

Bekanntmachung: 08.12.1969 1/10 A